

ENTWURF (Stand: 31.01.2013)

SATZUNG

des Landkreises Bad Dürkheim

über die Schülerbeförderung

vom2013

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020 2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland Pfalz (Schulgesetz SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz PrivSchG) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223 7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610 10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

- (1) der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
- (2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2

Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt für das MAXX-Ticket,
- (2) bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis des MAXX-Tickets.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.

- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil festgesetzt.
- (2) Als Eigenanteil wird der aktuelle Tarif (Monatsbetrag) der Jahreskarte „MAXX-Ticket“ festgesetzt. Im Übrigen erfolgt die Festsetzung mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (3) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

- (4) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 7

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein - Elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

- (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 9

Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 15. Dezember 2010 in der Fassung vom 06. Juni 2012 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den